Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(28.8.1973) Drucksache 8/591

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 591
(zu Drs. 8/585)
28. 08. 73

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 20. Juli 1973 (Drs. 8/585)

Weitergabe von statistischen Angaben durch die Verwaltung an Bürgerinitiativen oder andere Organisationen

Der Senat hält — wie er es auch in seiner Regierungserklärung vom 15. Dezember 1971 ausgedrückt hat — die Information der Bürger und ihrer Vereinigungen für notwendig, um sein eigenes Verwaltungshandeln möglichst öffentlichkeitsorientiert und auf die Bedürfnisse des einzelnen Bürgers bezogen auszurichten. In diesem Sinne bemühen sich die einzelnen Bereiche der bremischen Verwaltung, dem berechtigten Informationsbedürfnis soweit wie möglich entgegenzukommen.

Im Einzelfall ist von den Verwaltungsdienststellen dabei zu prüfen, ob bei der Herausgabe von Informationen der Schutz öffentlicher Interessen und der Schutz Interessen Dritter gewährleistet sind, der Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Information gewährt wird und nicht zuletzt die Erarbeitung des Materials nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die Einzelfragen beantworten sich wie folgt:

Zu 1.: Nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegende Tatsachen im Sinne von § 61 Absatz 1 BremBG kann ein Amts- bzw. Schulleiter ohne Genehmigung des Senators oder seines Vertreters im Amt mitteilen.

Bei Auskünften, die über diesen Rahmen hinausgehen und von allgemeiner oder besonderer Bedeutung sind, liegt es in der Natur der Sache, daß — schon aus Gründen einheitlicher verwaltungsmäßiger Handhabung — eine Abstimmung mit der Spitze des Fachressorts vorgenommen wird.

Zu 2.: Nein.

Zu 3.: Ein generelles Bedürfnis zum Erlaß einer Dienstanweisung hat sich bisher nicht ergeben.

Carl Schünemann Bremen